

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1865.

N^o. VII. Gesetz

vom 5. Mai 1865, betreffend die Abänderung des Sportelgesetzes vom
4. März 1859.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.
verordnen hiermit,

nachdem Wir den nachfolgenden zwischen Unserer Staatsregierung und dem
Landtage vereinbarten Bestimmungen über Abänderung verschiedener Vorschrif-
ten des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges. S. 1859 S. 27 ff.) Unsere
höchste landesherrliche Genehmigung ertheilt haben,

auf Antrag Unseres Ministeriums was folgt:

Art. 1.

Zu §. 5.

An Stelle der ersten beiden Sätze unter N^o. 10 von den Worten: „alle Ver-
handlungen — aller Sportelansätze ein,“ treten folgende Bestimmungen:

Der Sportelpllichtigkeit nicht unterworfen sind alle Verhandlungen und Aus-
fertigungen, welche die obervormundschaftliche Aufsicht über einen Minderjäh-
rigen, Gemüthskranken oder sonst wegen seines körperlichen Zustandes Bevor-
mundeten betreffen, dessen Vermögensabwurf jährlich 175 Fl. = 100 Thlr.
nicht übersteigt. Bei einem Vermögensabwurf von 175 Fl. = 100 Thlr. bis
zu 700 Fl. = 400 Thlr. tritt nur die Hälfte aller Sportelansätze ein.

Art. 2.

Zu §. 6 N^o. VI.

Die Superrevisionen und Justificationen der Gemeindecassnungen erfolgen
sportelfrei.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXVI.

10

Ausgegeben in Rudolstadt den 17. Mai 1865.